MONIQUE DONDIN-PAYRE, Exercise du pouvoir et continuité gentilice: Les Acilii Glabriones du III<sup>e</sup> siècle av. J.-C. au V<sup>e</sup> siècle ap. J.-C. Collection de l'École Française de Rome, Band 180. Ècole Française de Rome, Rom 1993. X, 382 Seiten.

Der langlebigsten römischen Senatorenfamilie gilt die umfängliche Untersuchung von M. Dondin-Payre. Daß diese Besprechung erst geraume Zeit nach dem Erscheinen des Buches vorgelegt wird, hat seinen Grund in der eigenen Arbeit des Rezensenten (von ihm liegt nunmehr eine Monographie über eine wichtige Epoche der römischen Geschichte vor: REZ., Diokletian und die Epoche der Tetrarchie. Das römische Reich zwischen Krisenbewältigung und Neuaufbau [284-313 n. Chr.] [Frankfurt am Main u. a. 2001]). Das ausführliche Inhaltsverzeichnis, das leider wider die Logik am Ende des Buches steht, nennt auf 20 Seiten(!) fast jede Textseite mit Überschriften, was freilich übertrieben erscheint. Die Grundaussage, die Familie der Acilii Glabriones sei über acht Jahrhunderte in der römischen Geschichte nachzuweisen, wird schon in der Einleitung (S. 1-6) betont. Eine genealogische Tabelle enthält 27 Generationen, wobei zwischen gesicherter, wahrscheinlicher und möglicher Abfolge unterschieden wird. Die Identifizierung der Glabriones innerhalb der gens Acilia behandelt das erste Kapitel des ersten Teils anhand einer Quellendokumentation (S. 11-41). Das zweite erläutert die Ergebnisse der Tabelle in Abschnitten zu Verwandtschaftsverhältnissen, Generationenabfolge und Konstanten innerhalb der Familie (S. 43-71). Das dritte untersucht das Auftreten der ersten bekannten Mitglieder der gens, die Konstitution von stirpes sowie deren inneren Zusammenhalt (S. 73-101). Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Grundlagen des Aufstiegs der Glabriones: Nach Überlegungen zur Herkunft gemäß linguistischen, rechtlichen und inschriftlichen Kriterien (S. 107-119) geht es um die finanzielle Basis für den Aufstieg in die Nobilität im frühen 2. Jh. v. Chr. und ihre Bewahrung in der Kaiserzeit (S. 121-151) sowie um die Konsolidierung dieser Stellung durch Heiraten, Adoptionen und Aufbau einer Klientel (S. 153-176). Der dritte Teil diskutiert die politischen und sakralen Ämter der Familienmitglieder bis ins 5. Jh. n. Chr. (S. 179–214), Beispiele für die Einflußnahme auf staatliche Entscheidungen, aber auch kritische Situationen für Personen wie Familie (S. 215-263) und die Selbstdarstellung als Mittel politischer Behauptung bis in die ostgotische Zeit (S. 265-

Die Acilii Glabriones verdienen zweifellos eine akribische Behandlung. Die Verfasserin geht ihr Thema vorsichtig an und erörtert am Anfang den zugrundezulegenden prosopographischen Rahmen, wie die Glabriones in den Gesamtzusammenhang der Gens Acilia einzureihen sind und wie die *familiae* der Acilii Aviolae und Balbi zu ihnen standen. Daher entsteht sofort die Frage, ob alle Personen, welche die Bestandteile *Acilius Glabrio* im Namen trugen, in acht Jahrhunderten ein und derselben Familie angehörten; außerdem sind Kenntnislücken in der frühen Kaiserzeit und im 4. Jh. zu untersuchen. Die Verfasserin fängt mit der Onomastik an, die sie mit zwei Tabellen zum Quellennachweis der Familienmitglieder einleitet (S. 11–18). Die Konsuln

von 191 und 67 v. Chr. sind als politische Protagonisten in der literarischen Überlieferung vielfach genannt; demgegenüber finden sich die kaiserzeitlichen Personen seltener und epigraphisch, so in Konsuldatierungen, erwähnt, was politische Zurückhaltung andeutet. Nach der Lücke des 4. Jhs. konzentriert sich der Nachweis der letzten bekannten Acilii auf Rom. Die Unmöglichkeit, vollständige Generationen zu rekonstruieren, führt die Verfasserin auf das weitgehende Fehlen von Nachrichten über die nicht öffentlichkeitswirksamen Angehörigen zurück. Ein Vergleich mit den Cornelii Scipiones zeigt, daß deren Genealogie durch die Inschriften ihrer Grabanlage an der Via Appia gut, obgleich nicht systematisch dokumentiert ist, so daß auch frühverstorbene Personen auftauchen (hierauf verweist die Verfasserin nicht). Die vielfach einseitige Kenntnislage bewirkt, daß der Konsul von 124 n. Chr. hauptsächlich auf Ziegelstempeln genannt ist und daß nur sieben der 16 Konsuln mit einem cursus honorum vertreten sind.

Die Schwierigkeit, Personen zu identifizieren, begründet die Verfasserin mit den unterschiedlichen Formen der Namensnennung. Die vier wichtigsten Familienmitglieder erfaßt sie mit den vollständigen Namen oder einzelnen Bestandteilen in einer Tabelle (S. 21 f.). Dem charakteristischen Praenomen Manius widmet sie besondere Aufmerksamkeit im Vergleich mit Gepflogenheiten anderer gentes (S. 23-30): Aus den Quellen erschließt sie auch das Praenomen Marcus, unterstreicht aber wegen des großen Prestiges, das der Konsul von 191 v. Chr. durch seinen Sieg über Antiochos III. an den Thermopylen errang, die Bedeutung des Namens Manius und weist auf Verwechslungen in der Überlieferung hin - daß Manius Leitname der Familie war, läßt sich allerdings noch deutlicher formulieren (S. 30). Während die Verfasserin sich zum nomen gentile auf die Aussage beschränkt, es sichere allein die Zugehörigkeit zur Familie der Glabriones nicht, bezeichnet sie zu Recht das Cognomen als erbliches, exklusives Merkmal der Familie, obwohl es erst im 1. Jh. v. Chr. genannt wird. Sie beansprucht es allerdings schon für den Konsul von 191 v. Chr., da es aufgrund seines pejorativen Sinnes nur dessen Ruhm zuliebe weitertradiert worden sein könne; der älteste Sohn in jeder Generation sei bis ins 5. Jh. n. Chr. damit benannt worden (S. 38-41).

Generell betont Dondin-Payre die Seltenheit inschriftlicher Verwandtschaftsangaben einschließlich der Filiation, kontrastiert dies jedoch mit zwei Ehreninschriften aus dem süditalischen Allifae, in denen eine Frau und ein Mädchen mit langen Listen von Vorfahren erscheinen. Zwar sollte die Aufzählung der mit dem Konsulat ausgezeichneten Vorfahren das Familienprestige unterstreichen, doch müssen die Ehrungen von Mutter und Tochter keine gleichzeitigen sein: Da nur für letztere der ehrenamtliche Duumvirat ihres mütterlichen Urgroßvaters in Allifae angegeben ist, kann die zweite Inschrift später datieren, weil sie den Text der ersten zu übertreffen sucht. Während diese von den Dekurionen gestiftet wurde, fehlt ein Dedikant in der verlorenen anderen, so daß Unsicherheit bleibt - diese Tatsache hätte wie eine Überlegung zum zweiten Gentiliz der Tochter, nämlich Gavinia, angesprochen werden sollen (S. 46-51). Während die Inschrift CIL IX 2333 = ILS 1133 für Acilia Manliola erhalten ist, muß man für das Parallelzeugnis CIL IX 2334 = ILS 1134 für Acilia Gavinia Fristana auf frühneuzeitliche Sekundärüberlieferung zurückgreifen: Möglicherweise wurde in dieser eine abschließende Nennung der Dekurionen als Stifter übersehen. In PIR2 I 15 Nr. 90 f. wird immerhin auf die decuriones im ersteren Falle verwiesen, was durchaus vonnöten ist. Eine Generationenfolge von rund zwanzig Jahren postuliert die Verfasserin für den Familienstammbaum, relativiert dies freilich für die Generationen 2-6, denen merklich längere Zwischenzeiten beizumessen sind (S. 54 f. und 59). Die Problematik zeigt Tabelle 11 mit den genauen Hinweisen auf, denn in lange Intervalle können Personen gehören, die vor dem Erreichen des Konsulates verstarben und daher keinen Eingang in die auf die höchsten Staatsämter fixierte literarische Überlieferung fanden, aber auch nicht epigraphisch dokumentiert sind (S. 56-58). Daß Acilius Glabrio Sibidius Spedius um 400 nur bis zum Vikariat Südgalliens, nicht jedoch zum Konsulat gelangte, zeigt umgekehrt eine Inschrift mit seinem cursus honorum auf (CIL VI 1678 + p. 4732 = ILS 1281; die jüngste Bearbeitung findet sich in CIL VI 8.3: Zur dortigen Bibliographie ist noch Rez., Studien zur zivilen senatorischen Laufbahn im 4. Jahrhundert n. Chr. Ämter und Amtsinhaber in Clarissimat und Spektabilität [Frankfurt a.M., Bern 1983] 74; 114; 193 f.; 250; 252; 324 Anm. 92; 354 Anm. 8 hinzuzufügen).

Das Lebensalter der Glabriones wird unter Hinweis auf die lückenhafte Quellenlage mit gebührender Vorsicht behandelt (S. 62-65). Das Mindestalter für den Konsulat bedeutete in der Kaiserzeit nicht mehr viel, da ihn die Familienmitglieder normalerweise so früh wie möglich mit rund 35 Jahren erhielten (S. 64). Fundiert ist dagegen die Nachkommenschaft, die der stirps über rund acht Jahrhunderte Bestand verlieh, angesprochen (S. 66 f.): Die Verfasserin zählt die Glabriones zu denjenigen Familien, die je Generation über mehrere Kinder im Erwachsenenalter verfügten (S. 67-70). Sie spricht sogar vom Konzept, einen Sohn pro Generation mit dem Cognomen Glabrio auszustatten und ihn für die Übernahme des traditionellen »Familienkonsulates« vorzusehen, beim vorzeitigen Tode aber dessen Anwartschaft auf den nächstjüngeren Bruder zu übertragen (S. 70 f.). Allerdings fragt es sich, ob ein derartiges Handeln tatsächlich vorlag - biologische Zufälle können nicht ausgeschlossen werden.

Der Genese der gens Acilia gilt der nächste Abschnitt. Nachgewiesen ist ihre plebeische Abkunft durch den Volkstribunat des Konsuls von 191 v. Chr. In dessen Einstufung als homo novus (S. 74-77) wird betont, daß die Acilii mindestens schon in der Vorgängergeneration zum Senat gehörten, doch mangelt es an der Dokumentation früherer Vorfahren. Weiterhin offen bleibt auch die Frage nach dem erstmaligen Gebrauch des Cognomens Glabrio. Die wenigen Acilii außerhalb der Glabriones und Balbi werden bis auf einen Senator im Bundesgenossenkrieg als Ritter, Munizipalbeamte oder Kaufleute angesprochen (S. 77-81): Für sie alle ist keine Verbindung zu den beiden Hauptlinien gesichert. Zur Aufgliederung der gens in familiae oder stirpes zieht Dondin-Payre zu Recht weniger das Praenomen und die Tribusangabe heran, sondern die Cognomina; zugleich identifiziert sie den M. Acilius M. f. Voltinia aus

dem senatus consultum de Thisbe von 170 v.Chr. mit dem Konsul Acilius Balbus von 154. Sie folgert daraus, daß die Angehörigen des zweiten Zweiges der Acilii gehalten waren, sich in der Öffentlichkeit vom älteren durch Zusatzbezeichnungen abzugrenzen (S. 81 – 87). Sie erkennt in der Konstituierung der eigenständigen Acilii Balbi einen Druck seitens der Glabriones, die ihr höheres Prestige zu wahren suchten, doch bleibt die Gründung der zweiten Familie im Dunkel (S. 88-90). Ähnliches gilt für die dritte, in der frühen Kaiserzeit auftauchende, die ebenfalls in den Fasten durch Konsuln vertretenen Acilii Aviolae (S. 90-96). Ungeklärt ist auch die Verbindung zu zwei Acilii Severi, der erste puer Arvalis von 183-186, Konsul von 323 der zweite (S. 93-96): In jenem läßt sich trotz der Zurückhaltung der Verfasserin (S. 94 f. mit Tabelle 16) ein nachgeborener Sohn des polyonymen Konsuls von 154, M'. Acilius Glabrio Cn. Cornelius Severus, vermuten, der das Cognomen seines leiblichen Großvaters und Konsuls von 112, Cn. Pinarius Cornelius Severus, erhielt. Der Konsul des 4. Jhs. ist dagegen tatsächlich als Nachkomme fraglich. Am Schluß des ersten Teils (S. 96-101) benennt Dondin-Payre die Namenskombination M'. Acilius als Zugehörigkeitsmerkmal von Glabriones, Balbi und Aviolae zur selben gens Acilia. Nichtsenatorischen Namensträgern weist sie bewußte Anknüpfung trotz fehlender Verwandtschaft zu, während sie für die späteren senatorischen stirpes von der realen Zugehörigkeit zur gens Acilia ausgeht (S. 96-98).

Aufstieg und Teilhabe der Acilii an der Leitung des Staates während mehrerer Jahrhunderte sind Thema des zweiten Teils. Am Beginn werden Süditalien und Griechenland für die Herkunft ausgeschlossen (S. 107-110) sowie eine Ableitung von den überlieferten Tribusangaben verneint (S. 110-113). Aufgrund epigraphischer Zeugnisse lehnt die Verfasserin auch Luna, Tibur und Allifae ab, während sie für Castrimoenium am Albaner See und Rom zwei Grabinschriften anführt: Die letztere deutet sie mit Recht wegen der Nennung eines compitum Acilium beim älteren Plinius für das Jahr 219 v. Chr. als Hinweis auf ein Besitztum der Glabriones nahe des Forum Romanum. Daraus erschließt sie eine Seßhaftwerdung an diesem Orte im frühen 3. Jh., legt sich jedoch nicht auf eine Herkunft aus Rom selbst oder einer Stadt in Latium fest (S. 113–119).

Die materiellen Grundlagen des Verbleibens im Senatorenstand sieht Dondin-Payre im Feldzug des Konsuls von 191 v. Chr. in Griechenland begründet, doch betont sie schon für die plebeische Ädilität von 197 aufgrund der Finanzierung der ludi plebei genügenden Reichtum. Daß der vom Feldherrn beanspruchte Anteil an der Siegesbeute zweifellos das finanzielle Geschick der Familie förderte, bezeugen die Errichtung des Pietas-Tempels und einer vergoldeten Bronzestatue des Konsuls im Jahre 181 (122-126). (Zur aedes Pietatis sind jetzt heranzuziehen die einschlägigen Artikel von L. RICHARDSON, A New Topographical Dictionary of Ancient Rome [Baltimore, London 1992] 290 und P. CIANCIO ROSSETTO in: E.M. Steinby (Hrsg.), Lexicon Topographicum Urbis Romae 4 [Rom 1999] 86; dazu kommt F. Coarelli, Il Campo Marzio Bd. 1: Dalle origini alla fine della Repubblica [Rom 1997] 447-451. Die Reiterstatue behandeln kurz E. Papi, Lexicon Topographicum Urbis Romae 2,

1995, 224 s. v. Equus: M'. Acilius Glabrio und J. Berge-MANN, Römische Reiterstatuen. Ehrendenkmäler im öffentlichen Bereich [Mainz 1990] 22; 33 und 157 f. Nr. L14.) Zu Recht entscheidet sich die Verfasserin nicht, ob der Appell Ciceros an den Prätor von 70, M'. Acilius Glabrio, im Prozeß gegen Verres unbestechlich zu sein, Wunsch oder Tatsache ausdrückt (S. 127). In der Nachricht, jener habe sich als Konsul von 67 beim Feldzug in Kleinasien bereichert, erkennt sie die Gepflogenheit vieler Senatoren, beharrt aber doch auf einem maßvollen Finanzgebaren zur Statussicherung (S. 128-130). Für die Kaiserzeit nennt sie inschriftlich belegten Grundbesitz, eine Villenanlage an der Via Salaria außerhalb der Mauern im Bereich der Priscilla-Katakombe, dem ehemaligen Wasserreservoir dieses Gebäudes, und horti auf dem Pincio (S. 130-138). Der S. 131 Anm. 34 zitierten Angabe in einem Führer zur Katakombe, diese sei von einer Dame aus der Familie der Acilii namens Priscilla begründet worden, kann man eine fast gleichlautende an die Seite stellen: »Il cimitero prende nome da una matrona Priscilla discendente dalla gens Acilia...«, in: Roma (Guida d'Italia del Touring Club Italiano)9 (Mailand 1999) 769. Daß die Gärten nicht mit den berühmteren Horti Luculliani identisch sein müssen, schließt die Verfasserin mit Fug und Recht (vgl. Anhang S. 146–149. Die horti Aciliorum behandeln auch Richardson, Topographical Dictionary 195 f. und H. Broise / V. Jolivet, Lexicon Topographicum Urbis Romae 3, 1996, 51 sowie DIES., ebd. 67-70 s.v. Horti Lucullani). Die wenigen Baureste auf dem weiten Gebiet zwischen der Porta Flaminia und der Porta Pinciana können kaum eindeutig bestimmten Epochen innerhalb der langen Nutzungsgeschichte zugewiesen werden. Insofern muß die Ausdehnung der nur durch die Inschrift eines vilicus hortorum belegten Gärten der Acilii auf das gesamte Gelände bezweifelt werden: So Dondin-Payre gegen frühere Ansichten, die in den genannten Lexikonartikeln wiederholt werden (die für das angebliche Familienmausoleum in Alife, Region Campania, 151 Anm. 1 genannte Bezeichnung in den alten Auflagen der einschlägigen Führer des Touring Club Italiano findet sich ähnlich auch in der letztgültigen: Campania, Mailand 1981, 236 f.: »mausoleo romano detto degli Acili Glabrioni...«).

Nach dem nicht genau untersuchten Bedeutungsschwund der Glabriones im 4. Jh. geht es um Magistrate, die ein Forum errichteten bzw. weiter ausschmückten, wobei auch der Publikator des Codex Theodosianus in Rom im Jahre 438 auftritt (S. 141-145). Man fragt sich angesichts der Nomenklatur dieses Anicius Acilius Glabrio Faustus und seines Sohnes Anicius Acilius Aginatius Faustinus, ob nicht die im späten 4. Jh. erfolgte Heiratsverbindung der Glabriones mit den Anicii ihnen wieder zu erhöhter Bedeutung verhalf, da letztere als führendes christliches Geschlecht, wenn auch in keiner Weise so traditionsreich, hohes politisches Gewicht besaßen: Die Voranstellung des mütterlichen nomen gentile bei beiden gibt doch zu denken. Hierüber sagt die Verfasserin weder an dieser Stelle (bes. S. 144 f.) noch später (S. 161) etwas. Behandelt werden die Heiraten ausführlicher im folgenden Kapitel, das deren »Strategie« gilt (S. 153-162). Verbindungen mit den Mucii Scaevolae und Aemilii Scauri weisen auf ein solches Vor-

gehen in republikanischer Zeit hin (Tabelle 17); die Bedeutung der Glabriones sollte man aber stärker unterstreichen, weil auch sie zur Nobilität zählten (S. 157). In den Heiraten während der Kaiserzeit erkennt Dondin-Payre dagegen eine Öffnung hin zur Munizipalaristokratie (S. 157-161). Ihr steht eine epigraphisch angedeutete Verbindung mit der Familie von Antoninus Pius gegenüber, welche durch die auffällige Förderung der Karriere des M'. Acilius Glabrio Cn. Cornelius Severus seitens dieses Kaisers unterstützt wird (CIL XIV 4237 = ILS 1072 = IIt IV 1, 98). Dies übergeht die Verfasserin (S. 159), während sie die angebliche Kandidatur des Sohnes, cos. II im Jahre 186, für den Prinzipat anführt. Im folgenden Abschnitt werden zwei Adoptionen, um die Familie vor dem Aussterben zu bewahren, angenommen, zwei weitere ebenfalls in der Kaiserzeit aber ausgeschlossen (S. 164-169). Daß Klientelbeziehungen und Patronate vom Prestige des Siegers an den Thermopylen ausgingen, ist zweifellos richtig, sie sind freilich erst während der Prinzipatszeit in Delphi, Ephesos, Ostia, Tibur, Allifae und Aricia dokumentiert (S. 170-

Kernstück des Buches ist der dritte Teil über die Bedeutung der Glabriones im Staatsleben. Es wird noch einmal betont, daß der erste Konsul in diesem Amte homo novus war, nicht jedoch erster Senator seiner Familie (S. 179 f.). Nützlich ist Tabelle 20 mit den Detailangaben für seinen cursus honorum, diejenigen einiger Zeitgenossen sowie seines Sohnes (S. 181 f.). Unter Ansetzung des Geburtsjahrs auf um 120 sieht die Verfasserin außerdem keine Bevorzugung des Konsuls von 67 im politischen Aufstieg (S. 183 f.). Daß der Volkstribunat ein kontinuierliches Element in den rekonstruierbaren Karrieren war, verwundert bei Angehörigen des plebeischen Teils der Nobilität nicht (S. 184-186). In der Kaiserzeit zählten die Acilii wegen der vielen ordentlichen Konsulate weiterhin zur führenden Senatorengruppe, und deshalb wendet sich die Verfasserin eigens der detaillierten Laufbahninschrift des Konsuls von 152 n. Chr. zu (S. 191-196). Deren Besonderheiten weisen eindeutig auf einen patrizischen Senator hin; daß der Sohn cos. II ord. zusammen mit Commodus wurde, untermauert dies zusätzlich. Die nicht dokumentierte adlectio setzt sie in die Regierung des Augustus (S. 195 f.), eine gut denkbare, freilich ungesicherte Möglichkeit: Jedenfalls sind die ordentlichen Konsulate von 91 und 124 ein Indiz dafür. Von den vier gut belegten Laufbahnen im 5. Jh. erweisen drei, daß die Familie immer noch zur Spitze des ordo senatorius zählte (S. 197-200), indessen nun in Verbindung mit den Anicii. Die praefectura praetorio Italiae, Illyrici et Africae des Anicius Acilius Glabrio Faustus von 437 darf man allerdings nicht als Amt ansehen, das im Reichsosten ausgeübt wurde (so S. 199), denn das Gesamtgebiet befand sich eindeutig im Zuständigkeitsbereich des Kaisers in Ravenna. Das westliche Illyricum verblieb ohnehin in dessen Verfügung, auch nachdem der größere östliche Teil der Regierung in Konstantinopel unterstellt worden war (Druckfehler in Anm. 46: Datierung auf 437 statt 347).

Die Beziehungen der Glabriones zum Staatskult, erstmals für den Konsul von 191 v. Chr. bezeugt, werden als kontinuierlich gemäßigt angesehen (S. 200–204). Die erste bekannte Kooptation unter die *pontifices*, nämlich

des Konsuls von 67 v. Chr., könnte als wichtige Etappe noch stärker betont werden (S. 202), denn für den Konsul von 152 n. Chr. wird die erste überlieferte Aufnahme in eine patrizische Priesterschaft, die salii Collini, genannt, welcher ebenfalls der Aufstieg unter die pontifices folgte; dessen Sohn hingegen ist nacheinander als salius Palatinus und Flamen eines unbekannten Gottes belegt (S. 200 f.). Diesen Aktivitäten gesellen sich Kulthandlungen für Salus, Fortuna und Hercules zu, die inschriftlich und numismatisch bezeugt sind (S. 203 f.). Der ›delikaten‹ Frage nach dem Übertritt zum Christentum ist ein langer Teilabschnitt gewidmet (S. 205-214), wobei die Verfasserin zu Recht eine Konversion des von Domitian hingerichteten Konsuls von 91 ablehnt, weil ihm keine religiös bedingten res novae vorgeworfen wurden (vgl. S. 210 Anm. 87). Die gleiche Problematik betrifft den Fall des Vetters von Domitian, Flavius Clemens, der nicht Christ war, sondern einer Annäherung an das Judentum bezichtigt wurde, in Wirklichkeit aber ebenfalls als potentieller Rivale des Kaisers den Tod fand (siehe dazu jetzt Rez., Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 20, 2002, 503-519). Die spätere Hinwendung zum Christentum ist undatierbar, denn für die Inhaber der höchsten Staatsämter muß zwischen nominellem Glaubenswechsel und wirklicher Überzeugung unterschieden werden (S. 210 f.). Dondin-Payre ordnet die Glabriones unter die Namenschristen ein; daß Anicius Acilius Glabrio Faustus Christ gewesen sei, weil seine Mutter eine Anicia war, läßt sich allerdings nicht beweisen (S. 213 Anm. 98). Die Verfasserin widerspricht sich bei der Benennung des ersten nachweisbaren Christen: Einerseits bezeichnet sie Anicius Acilius Aginatius, Konsul von 483, als solchen, andererseits führt sie seinen Vater Faustus an (S. 213 mit Anm. 98), letzteren als Sohn einer Christin und Inhaber höchster Staatsämter. Da sie jedoch eigens darauf verweist, daß sich die Hinwendung zum Christentum über mehrere Generationen hinziehen konnte und selbst Geschwister nicht denselben Glauben besaßen, sollte man vorsichtig sein: Das angeführte Beispiel des Rufius Antonius Agrypnius Volusianus, Zeitgenosse des Faustus und erst kurz vor dem Tode getauft, gibt hier zu denken (S. 210 f.).

Kapitel 8 erörtert die Rolle der Glabriones in der Politik. Nach kurzem Eingehen auf die These der factiones im republikanischen Senat (S. 215-218) behandelt die Verfasserin ausführlich den Konsul von 191 v.Chr. (S. 218-228). In dessen Karriere und Kriegführung in Griechenland sieht sie keinen Grund für eine Zugehörigkeit zur »Partei der Scipionen« (S. 218-224); das ambivalente Verhältnis zu seinem Legaten im Feldzug, dem älteren Cato, wird auf persönlichen Antagonismus zurückgeführt (S. 224-228). Der angenommene Volkstribun um 120 v. Chr. ist verständlicherweise eine blasse Figur, weil über seine Laufbahn keine ausreichenden Zeugnisse vorliegen, doch kann man vielleicht eine Prätur annehmen (S. 228-231). Gegenbeispiel war der Konsul von 67, zuerst als Opfer der Politik, dann, obgleich nicht im Vordergrund, als handelnde Person in Prätur, Konsulat und Censur (S. 231 – 239). Die Verfasserin zeichnet ihn als realistischen, klugen Mann mit Selbstbescheidung in den Wirren der ausgehenden Republik und legt diese Haltung für den bruchlosen Übergang der Familie in den Prinzipat zugrunde (S. 240). Mit Recht betont sie die fortbestehende Bedeutung des Senates und seiner Mitglieder im Staatsleben, unter denen die Glabriones langfristig durch geschicktes Lavieren ihr Überleben sicherten (S. 241-263). Der Thronkandidat vom 1. Januar 193 in Herodians Werk fällt dabei aus dem Rahmen, zumal Cassius Dio nur von einer besonderen Auszeichnung spricht und andeutet, er habe sich ansonsten aus der Öffentlichkeit zurückgezogen: Daher bleibt ein solcher »Thronverzicht« fraglich. Dondin-Payre (S. 249-252) schneidet diese Problematik nur kurz an (S. 250 Anm. 119), doch ist die Historizität bedeutsam (F. L. MÜLLER, Herodian: Geschichte des Kaisertums nach Marc Aurel [Stuttgart 1996] 315 spricht von einer »freie[n] rhetorische[n] Ausgestaltung Herodians« und hält sogar eine Verwechslung mit Ti. Claudius Pompeianus, der bei Dio auch genannt wird, für möglich). Immerhin liegt Dios Text nur im Exzerpt des Xiphilinos vor, der vielleicht den Originaltext gekürzt hat. Der Konsul von 91 zeigt dagegen die kritische Situation der Angehörigen alter Familien auf, sich und ihre gens behaupten zu müssen: Mit dem Vorwurf des res novas molire konnten sie von feindseligen Kaisern leicht dezimiert werden (S. 252-254). In der langen Abwesenheit der Glabriones aus den Fasten des späten 3. und 4. Jhs. sieht die Verfasserin einen Rückzug aus dem öffentlichen Leben in turbulenten Zeiten, doch kann auch hier der biologische Zufall vorzeitigen Ablebens vorliegen (S. 254-258). Umso leuchtender war im 5. Jh. die Rückkehr in höchste Ämter des zivilen Bereiches (S. 258-263). Der noch bescheidene Anfang mit Acilius Glabrio Sibidius Spedius war vielleicht durch frühen Tod bedingt, doch übernahmen seine Nachfahren praefectura urbis und praefectura praetorio Italiae Illyrici et Africae. Leider läßt sich ihre Bautätigkeit in Rom kaum lokalisieren; die Beauftragung des Anicius Acilius Glabrio Faustus mit der Bekanntgabe des Codex Theodosianus ragt jedenfalls merklich aus der Alltagsarbeit eines Prätoriumspräfekten heraus (S. 262).

Zur Langlebigkeit der Glabriones werden im folgenden (S. 265-297) Aemilii, Claudii und Fabii sowie drei Beispiele aus anderen Kulturkreisen herangezogen, doch weiß man, daß Adelsfamilien in jedem europäischen Lande Langlebigkeit zueigen war. Insofern ist das Zurückschrecken anderer Autoren vor langen Stemmata (S. 269 Anm. 10) angreifbar, nur müssen die verfügbaren Zeugnisse genau auf ihre Tragfähigkeit für die Genealogie überprüft werden. Daher geht Dondin-Payre noch einmal auf die Problematik des »dunklen« 4. Jhs. ein, in dem die Glabriones keinen ordentlichen Konsul stellten - es sind aber cursus honorum unterhalb dieses Niveaus denkbar, in denen ein Suffektkonsulat eingeschlossen war (S. 270-275). Dennoch ist der Verfasserin zuzustimmen, daß die Senatoren der Spätzeit zur selben Familie gehörten wie jene früherer Zeiten; die Behauptung, Acilius Sibidius sei bei REZ., Die Bedeutung der Ämter in Clarissimat und Spektabilität für die zivile senatorische Laufbahn im 4. Jahrhundert n. Chr. In: Epigrafia e ordine senatorio 1 (Rom 1982) 271-288, hier 284-286, als homo novus in Erwägung gezogen (S. 274 Anm. 26), stimmt allerdings nicht, denn der Senator wird dort als »Angehöriger des stadtrömischen Adels« bezeichnet bzw. unter die »Angehörigen bedeutender

Familien« gerechnet. Die Konzentration der gloria familiae auf den Sieger von 190 v. Chr. ordnet die Verfasserin den Traditionen anderer Geschlechter wie der Fabii und Caecilii Metelli zur Seite, auch wenn jener fast am Anfang der Familiengeschichte steht, während Fabius Maximus Cunctator geraume Zeit nach dem Erscheinen der Fabii in der Politik agierte (S. 276 f.). Daß der militärische Erfolg so betont wurde, weil er am Ort des Kampfes von 480 errungen wurde, führt die Verfasserin zu Recht aus (S. 277-279). Allerdings muß sie bei den Siegeszeugnissen (S. 280-284) die Angabe Scarpea cepit in der Ehreninschrift aus Luni (Année Epigr. 1953, 161 = ebd. 1984, 386) als bewußten Ersatz für den Schlachtort auffassen, den die Dedikanten, wahrscheinlich Veteranen aus Glabrios Heer, durch den Platz ersetzten, an dem die Verfolgung des Gegners mit der Beuteverteilung endete. Als singulären Ausdruck einer staatstragenden Tugend, der Pietas, nennt sie die vom Sieger gelobte und vom Sohn vollzogene Weihung eines Tempels, noch außergewöhnlicher die Stiftung einer vergoldeten Reiterstatue vor ihm: Bauwerk und Bild vereinten sich so zur Verklärung der familia in der Person des Begründers ihres Ruhmes.

Der aus des Vorfahren Tätigkeit erwachsene Philhellenismus der Glabriones, das ihn voraussetzende Geschichtswerk seines wahrscheinlich jüngeren Sohnes C. Acilius und die Münzen eines Nachfahren mit dem Bild des Hercules triumphator behandelt Dondin-Payre als weitere Zeugnisse der Familienpolitik. Allerdings unterliegt die Zusammensetzung dem Zufall und kann daher nicht deren Intensität klären. Die Niederlassung des ersten griechischen Arztes in Rom beim compitum Acilium wertet sie als zufällig (S. 284-288). Am Ende wurde aus den Kontakten zum griechischen Osten eine origo aus Troia, obwohl keine Besonderheit, herausgesponnen (S. 288-291). Die Bezeichnung des grammaticus Acilius Glabrio in Burdigala als Abkömmling aus Troia durch Ausonius sieht die Verfasserin als Verselbständigung dieser Legende an und nimmt den Gerühmten mit Recht nicht in die senatorische Familie auf (S. 291 f.). Daß andere führende Geschlechter wesentlich jünger waren, aber dennoch lange Ahnenreihen postulierten, erwähnt sie nur am Rande (S. 292-294). Zum Schluß parallelisiert sie die Langlebigkeit der familia mit der im 5. Jh. weiterhin erhofften aeternitas Roms und reiht hier die Bautätigkeit der damaligen Familienmitglieder ein, obwohl diese den Bedeutungsschwund nicht bremsen konnte. Mit dem anscheinenden Erlöschen der nunmehrigen Anicii Acilii Glabriones aber verknüpft sie den letztlichen Niedergang (S. 294-297).

Abschließend bezeichnet die Verfasserin die von ihr untersuchte Familie als charakteristischen Vertreter der Bedeutung und Funktion des Senates und zugleich der Res publica Romana insgesamt, als anpassungs- und daher überlebensfähige Mitglieder des Dauer und Kontinuität verkörpernden Gremiums (S. 299–302). Quellenbelege zum Stemma (S. 303–306), Bibliographie auf dem Stand von 1988 (S. 307–331) sowie detaillierte Indices (S. 337–361) runden das Buch ab. (Einige Druckfehler u. a. sind noch kurz anzumerken: S. 18 Anm. 10 [Titel von W. Schulze und H. Rix], S. 34 Anm. 56 [Buch von R. Fisch], S. 61 Anm. 13 [Studie von K. Beloch], S. 92 Anm. 51 [Verlagsort wie in zwei späteren Fällen], S. 156

Anm. 7 [Ende der 2. Zeile], S. 216 Anm. 4 und Bibliographie S. 309 [Verschreibung desselben Autorennamens], S. 241 Anm. 82 [Verlagsort beim Buch von H. Bruhns], S. 276 Anm. 29 [Rufius als richtiger Namensbestandteil], S. 281 Z. 1 [386 statt 396 in Année Epigr. 1984], Bibliographie S. 310 [Werk von C. Cichorius], S. 312 [Titel von H. Solin], S. 314 [Aufsatz von Th. Mommsen], S. 315 [Monographie von F. Bömer], S. 316 [Aufsatz von W. Eck], ebd. und passim [falsche Trennung des -sch am Zeilenende], S. 319 [Aufsatz von W. Eck], S. 320 [Buch von G. Lahusen], S. 322 [Titel von L. Hertling / E. Kirschbaum], S. 326 [Worttrennung im Werktitel von M. Pape und Serientitel für Buch von U. Schlag] sowie S. 330 [Verlagsort der Monographie von K. F. Strohe-

ker]. Auf S.68 ist ein »consulat d'Afrique« angesprochen, und Achaia war keine »östliche Funktion« für Acilius Glabrio Sibidius Spedius [S.199]. In S.219 Anm.13 muß es statt populus richtig plebs heißen. Schließlich ist die S.246 Anm. 98 als sicher angenommene Ausschließung der Senatoren aus dem militärischen Bereich durch Gallienus weiterhin diskutabel.) Das Fazit am Ende ist eindeutig: Als bemerkenswerte prosopographische Untersuchung zur römischen Geschichte verdient das Werk von Dondin-Payre uneingeschränkte Aufmerksamkeit.

Augsburg

Wolfgang Kuhoff